

## **Stellungnahme des Umweltgutachterausschusses**

### **Aufgabenbereiche der zugelassenen Umweltgutachter (Beschluss des 39. Plenums am 30. Mai 2006 in Bremen)**

Das BMU hat in seinem Bericht unter TOP 4 der 65. UMK (S. 2) ausgeführt:

„Im Rahmen der **Prüfung der Unternehmen durch die Umweltgutachter** sollten diese verstärkt die Befugnis erhalten, in den Bereichen, für die sie die Umweltgutachterzulassung besitzen, auch Zertifizierungen/Prüfungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen als nur derjenigen von EMAS in Verbindung mit dem Umweltauditgesetz durchzuführen (jetzt bereits etwa nach TEHG, EEG, VerpackV möglich). Die Möglichkeit der Überwachung durch die DAU GmbH ist bereits im Umweltauditgesetz angelegt. Mit erweiterten Prüfbefugnissen der Umweltgutachter wird dem Bedürfnis von Unternehmen entgegengekommen, gebündelt und damit kostensparender Prüfungen zu beauftragen, was wiederum einen Anreiz für eine EMAS-Teilnahme darstellen kann.“

Dies spiegelt auch die bisherige Ansicht des UGA wider, die er u. a. in seiner Stellungnahme zur Verknüpfung von TEHG und UAG zum Ausdruck gebracht hat: Mit dem Umweltgutachter als Zulassungsberuf, den Verordnungen (EWG) 1836/93 („EMAS I“) und (EG) Nr. 761/2001 („EMAS II“) und dem deutschen Umweltauditgesetz steht nach einer achtjährigen [Anm.: inzwischen mehr als zehnjährigen] Umsetzung in Deutschland ein eingerichtetes und erprobtes System zur Verfügung, das hinsichtlich der Prüfung von Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der in Unternehmen erhobenen Umweltdaten auf Übereinstimmung mit staatlichen Vorgaben seine Zuverlässigkeit und Akzeptanz bewiesen hat.

Umweltgutachter verfügen neben der in Anhang V Abschnitt 5. 2. 1. EMAS-Verordnung definierten fachlichen Eignung, zu denen Kenntnisse in den Bereichen Umweltbetriebsprüfung, Umweltmanagement und Umweltrecht sowie Kenntnisse branchentypischer Umweltprobleme und Technologien gehören, auch über eine geprüfte persönliche Eignung, insbesondere durch Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Berufserfahrung. Zugelassene Umweltgutachter können daher ähnlich gelagerte Verifizierungsaufgaben erfüllen, sind sofort verfügbar sowie hinsichtlich der Prüfung von Umweltdaten speziell für unterschiedliche Wirtschaftsbereiche zugelassen und qualifiziert, wobei sie einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Durch die Bündelung verschiedener Aufgaben erhalten EMAS-Teilnehmer einen wirtschaftlichen Vorteil. Ihnen kann ggf. eine Erleichterung gewährt werden, wenn die Daten, die im Rahmen einer EMAS-Validierung von einem zugelassenen Umweltgutachter geprüft wurden, den gesetzlichen Anforderungen oder Anforderungen anderer Vorschriften entsprechen und dann nicht einer erneuten Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei geht es dem UGA nicht um eine weitere Privatisierung von staatlichen Aufgaben. Dort wo aber private Prüf-

pflichten bestehen oder eingeführt werden, sollte nach Auffassung des UGA stets geprüft werden, ob Prüfaufgaben (auch) durch einen zugelassenen Umweltgutachter / eine zugelassene Umweltgutachterorganisation wahrgenommen werden können.

Die Jahrestagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU e.V.) im November 2005 ist zu der Einschätzung gelangt, dass das Sachverständigenwesen im Umweltschutz stark zersplittert ist. Die Aufgaben des Umweltgutachters als „Verifikateur“ nach dem UAG wurden dabei als ein beispielgebendes Modell gewertet, das möglicherweise für eine Vereinheitlichung und Bündelung unterschiedlicher Ansätze wertvolle Anregungen bieten kann.

Anhand aktueller Aufgaben / Vorschriften schlägt der UGA vor, eine Aufgabenwahrnehmung (auch) durch Umweltgutachter konkret in folgenden Bereichen zu prüfen und zwar angelegentlich anderer Änderungen oder in einem Artikel-Gesetz:

- **§ 8 Abs. 1 KWK-Gesetz** - Der Nachweis eingespeisten KWK-Stroms entspricht vollinhaltlich der Aufgabe des Umweltgutachters nach §§ 5, 10 TEHG; bisher sind nur Wirtschafts- und vereidigte Buchprüfer hierzu befugt.
- **§ 315 Abs. 1 Satz 3 HGB** - Die Prüfung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Umweltgutachter sollte für den Konzernlagebericht Anerkennung finden.
- **§ 13 Abs. 3 ElektroG** - Die Bestätigung der Mitteilungs- und Dokumentationspflichten durch Sachverständige sollte wie in § 11 Abs. 3 geregelt werden und den Umweltgutachter benennen.
- **Änderung der Energieeinsparverordnung 2006** - Ausstellung von Energiepässen nach der geänderten Energieeinsparverordnung.
- **UAG oder andere gesetzliche Grundlage** - Einräumung einer gesetzlichen Befugnis zur Ausstellung von Umweltproduktdeklarationen nach ISO DIS 14025 im Rahmen von EMAS.
- **§ 52 KrW-/AbfG i. V. mit §§ 12 ff. EfbV** - Neben der Technischen Überwachungsorganisation sollte der Umweltgutachter / die Umweltgutachterorganisation mit Scope NACE 37 bzw. 90 unmittelbar genannt werden. Bisher erfolgt dies nur in der LAGA-Vollzugshilfe EfbV (siehe dort Ziffer II.1), die jedoch rechtlich nicht verbindlich ist.
- **§ 42 EnWG Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen** - Gemäß Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/54/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Energieversorgungsunternehmen eine Energiekennzeichnung auf den Rechnungen vornehmen. Nach der Richtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Energieversorgungsunternehmen gemäß Artikel 3 an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind. Dazu gibt es bislang zwar entsprechende nationalgesetzliche Regelungsansätze (z.B. § 17 EEG, § 42 EnWG; siehe auch Art. 28 Abs. 1 h der Richtlinie 2003/54/EG), jedoch lässt sich eine Ver-

pflichtung zur Verifizierung der Daten, z.B. durch einen Umweltgutachter, daraus bisher nicht ableiten. Soweit der Verordnungsgeber Gebrauch macht von der Ermächtigung in § 42 Abs. 7 EnWG sollte die Verifizierung durch einen Umweltgutachter festgeschrieben werden. Die geforderten Daten sind Muss-Bestandteile der Umwelterklärung und können heute bereits als „geprüfte Informationen“ vom Umweltgutachter validiert werden.

- **§ 42 EnWG Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen** - Im Rahmen von § 42 EnWG könnte auch geregelt werden, wie die Energieversorgungsunternehmen die Verlässlichkeit der Angaben zum Energiemix, zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen oder zu radioaktiven Abfällen nachzuweisen haben. Dies könnte analog zu § 13 ElektroG durch einen Umweltgutachter erfolgen.
- **§ 17 EEG** - Bezüglich des EEG sollte festgelegt werden, wie die Lieferanten ihren Informationspflichten nachkommen müssen und wie die Verlässlichkeit der Informationen sichergestellt werden muss. Bisher ist der Herkunftsnachweis gemäß § 17 nur als Kann-Regelung ausgeprägt. Es könnte eine weitergehende Regelung ins Auge gefasst werden, die eine Verpflichtung zur Erstellung und Verifizierung des Herkunftsnachweises durch den Umweltgutachter vorsieht. Dies ist bislang z.B. in der EEG-Verfahrensbeschreibung des VDN - Verbandes der Netzbetreiber - vom 15.02.05, siehe dort Ziffer B.4, beschrieben, die allerdings rechtlich keine Außenwirkung entfaltet und die Umweltgutachter, obgleich nach dem EEG explizit vorgesehen, als Verifizierer nicht konkret benennt.
- **Aufgaben bei der Konformitätsbewertung nach Art. 8 der Richtlinie 2005/32/EG vom 4. Juli 2005 - EuP-Richtlinie** - Die Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte ist bis August 2007 in deutsches Recht umzusetzen und nennt EMAS bereits explizit.
- **Anerkennung als Sachverständige gemäß § 23 Muster-VAwS - § 19i WHG** - Die Prüfung nach EMAS beinhaltet für den Bereich Wasser / Abwasser auch die Prüfung, ob ein anderer Gutachter die entsprechenden Anlagen überprüft hat. Von den Betrieben wird dies häufig als kaskadenhafte Doppelarbeit empfunden. Es stellt sich daher die Frage, ob für die Durchführung der Anlagenprüfungen nach § 23 VAwS auch der Umweltgutachter zugelassen wird.
- **Anerkennung als Sachverständige gemäß § 29a BImSchG** - Notfallvorsorge (u. a. Brandschutzprävention, Explosionsschutz-Beurteilungen) macht einen elementaren Bestandteil der Prüfung nach EMAS aus und viele Umweltgutachter besitzen hierzu zusätzliche Akkreditierungen / Bestellungen als Sachverständige, u. a. bei Emissionsfragen, Abfallbilanzen etc. Es könnte erwogen werden, den zugelassenen Umweltgutachtern die Berechtigung zur Testierung in diesem Bereich gesetzlich einzuräumen.

Für die vorgeschlagenen Prüfpunkte hält der UGA die Umweltgutachter grundsätzlich für qualifiziert. Im Einzelfall ist ggf. die Fachkunde, z.B. durch Anpassung der UAG-Fachkunderichtlinie, durch zusätzliche Anforderungen sicherzustellen.